

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Förderung von Projekten durch die LWL-Sozialstiftung gGmbH.
Stand: März 2021

Wir fördern Ihre Projekte auf der rechtlichen Grundlage eines Vertrages, der unsere und Ihre Rechte und Pflichten regelt. Manche der Regelungen dieses Vertrages haben ihre Ursache in unserer Rechtsnatur als gemeinnützige Fördergesellschaft: wir müssen über die Verwendung unserer Mittel Rechenschaft ablegen. Neben diesen allgemeinen Regeln (auch Allgemeine Vertragsbedingungen genannt) gibt es besondere Vereinbarungen, die im Fördervertrag enthalten sind. Beide Verträge gelten nebeneinander. Dort, wo es zu Überschneidungen kommt, geht der Fördervertrag vor.

1. Anwendung

a) Diese Bedingungen enthalten die für die Projektförderung zwischen uns anwendbaren vertraglichen Regelungen, soweit sich nicht aus dem Fördervertrag Weiteres oder Abweichendes ergibt.

b) Diese Bedingungen stellen zusammen mit dem Fördervertrag sowie den von Ihnen eingereichten Unterlagen die vollständige Vertragsgrundlage dar.

c) Bei der Beantragung der Förderung sind alle notwendigen Unterlagen einzureichen. Hierzu gehören insbesondere:

- das ausgefüllte Antragsformular und Projektbeschreibung,
- Kosten- und Finanzplanung einschließlich vorgesehener Eigenleistungen und Eigenmittel, zu erwartende Einkünfte aus dem Projekt (Eintrittserlöse o.ä.) sowie weitere Drittmittel,
- aktueller Bescheid des Finanzamtes über die Anerkennung bzw. Fortdauer der Gemeinnützigkeit

Eine Auszahlung der Fördermittel kann erst vorgenommen werden, nachdem die oben genannten Unterlagen vollständig bei uns vorliegen, geprüft wurden und in einer der halbjährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen zur Förderung angenommen wurden.

d) Ihre Angaben sind bindend. Differenzbeträge zwischen den tatsächlichen Kosten und den gewährten Förderbeträgen und anderen für das Projekt zur Verfügung stehenden Geldmitteln sind von Ihnen zu tragen, gleich aus welchem Grund Differenzen entstehen.

e) Die Verwendung von Fördermitteln für die Vergütung der Mitglieder des Projektträgers oder an juristische Personen, deren Organe oder Gesellschafter Mitglieder des Projektträgers sind, ist nur statthaft, soweit diese Vergabe mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie mit den Grundsätzen des Ehrenamts in Einklang steht.

f) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind weder abtretbar, noch dürfen sie als Sicherheit verwandt werden.

2. Umfang der Förderung

a) Die Förderung durch uns geschieht als

- Fehlbetragsfinanzierung, die auch dadurch geschehen kann, dass ein Anteil der Maßnahme gefördert wird,
- Festbetragsfinanzierung,
- Vollförderung (nur ausnahmsweise).

Die Art und Höhe der Finanzierung ergibt sich aus dem Fördervertrag, den wir mit Ihnen abschließen.

b) Gefördert wird bei Vollförderung und Fehlbetragsfinanzierung höchstens der tatsächliche Aufwand, den wir bei der Verwendungsnachweisprüfung ermitteln. Sollte der zunächst ausgezahlte Betrag höher als die tatsächlichen Kosten sein, können wir diesen Betrag von ihnen zurückfordern oder wenn die Auszahlung noch nicht erfolgt ist, die Auszahlung verweigern. Bei Verringerung der veranschlagten Gesamtkosten kann der Zuschuss anteilig um den jeweiligen Prozentsatz gekürzt werden. Dies gilt auch, wenn Sie die Mittel anders als im Förderantrag angegeben verwenden oder wenn Sie Einnahmen, Fremd- oder Eigenmittel anders verwenden als im Förderantrag angegeben. Diese Fälle sind zugleich eine wesentliche Vertragsverletzung. Die Rückforderung geschieht in dem Verhältnis, wie unsere Förderung zu anderen Förderungen steht oder in voller Höhe der Abweichung.

c) In Fällen der Festbetragsfinanzierung gewähren wir die Finanzierung eines festen Betrages für ein Projekt. In diesem Fall behalten wir uns eine Rückforderung des gesamten Betrages vor, wenn das Projekt nicht innerhalb eines von uns nach billigem Ermessen zu bestimmenden Zeitraums abgeschlossen ist. Sollten die Gesamtkosten des Projektes unterhalb des Betrages unserer Förderung liegen, behalten wir uns die Rückforderung der Differenz vor.

3. Auszahlung der Fördermittel

a) Wir werden die Fördermittel in Teilbeträgen oder insgesamt nach Eingang eines formlosen Mittelabrufes auszahlen. Eine Auszahlung kommt erst dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Fördervertrag. 20 % der gesamten Fördersumme behalten wir bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises zurück.

b) Sie dürfen Teilzahlungen nur in der Höhe anfordern, wie sie für eine Zahlung an Dritte innerhalb von drei Monaten nach Anforderung benötigt werden.

c) Soweit sich im Laufe der Projektarbeit herausstellt, dass die gemäß Ziffer 3b) angeforderten Zuschüsse von Ihnen nicht innerhalb des Dreimonatszeitraums verbraucht werden können, so sind diese unverzüglich nach Kenntnis an uns zurückzuüberweisen. Die Beträge werden dann zu einem späteren Zeitpunkt auf schriftlichen Antrag hin erneut ausgezahlt, soweit die Auszahlungsvoraussetzungen dann vorliegen.

4. Weitere Fördermittel

Sie sind verpflichtet, uns über die Beantragung und den Erhalt weiterer Fördermittel für das von uns geförderte Projekt unverzüglich zu unterrichten. Wir behalten uns vor, die von uns gewährte Förderung im Hinblick auf erhaltene oder zu erhaltende weitere Fördermittel um den Betrag dieser weiteren Fördermittel zu kürzen.

5. Verwendung der Fördermittel

a) Die von uns geleisteten Fördermittel stehen ausschließlich für Kosten zur Verfügung, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen. Soweit Sie diese Fördermittel für Kosten verwenden wollen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, so sind Sie verpflichtet, uns schriftlich über die beabsichtigte anderweitige Verwendung zu informieren. Eine solche anderweitige Verwendung ist nur statthaft, wenn wir eine schriftliche Einwilligung erteilen. Erteilen wir eine solche schriftliche Einwilligung nicht oder verwenden Sie Mittel für nicht unmittelbar mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Kosten, so sind wir berechtigt, nach unserem Ermessen die entsprechenden Beträge zurückzufordern oder von zukünftigen Fördermitteln einzubehalten.

6. Erfolgskontrolle, Nachweis der Verwendung

a) Im Interesse der Erfüllung unserer Förderaufgaben sind Sie verpflichtet, uns bei einem auf mehrere Jahre ausgelegten Projekt über den Fortgang des Projektes zu informieren und uns regelmäßig über die Verwendung der Mittel zu berichten.

b) Hierzu reicht es aus, wenn Sie uns wenigstens einmal im Jahr schriftlich den Fortschritt des Projektes schildern und einen finanziellen Zwischenverwendungsnachweis einreichen. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die erste Mitteilung spätestens ein Jahr nachdem Sie die ersten Fördermittel erhalten haben. Wir können jederzeit weitere Informationen von Ihnen anfordern.

c) Neben den Berichten über den Fortgang des Projektes sind Sie verpflichtet, uns gegenüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen:

- über die Beantragung weiterer Zuwendungen für dasselbe Projekt bei anderen Stellen oder eine anderweitige Finanzierung desselben Projektes bei anderen Stellen.
- über wesentliche Veränderungen der Tatsachen, die der Bewilligung zu Grunde liegen, insbesondere, wenn der Projektzweck nicht oder nicht mehr zu erreichen ist oder nicht aufrecht erhalten werden kann, wenn vorhandene oder bewilligte Mittel nicht ausreichen, um das Projekt so durchzuführen, wie im Antrag beschrieben, wenn das Projekt aus anderen Gründen gefährdet ist, etwa bei Entfall der räumlichen Voraussetzungen für das Projekt oder der personellen Voraussetzungen für das Projekt oder ähnlichen Gründen.
- über einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Projektträgers, die Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Verlust der Gemeinnützigkeit des Projektträgers oder dessen Liquidation.

d) Sie sind verpflichtet die Verwendung der Fördermittel in angemessener Form schriftlich nach den Vorschriften dieses Abschnitts oder nach einer etwaigen Regelung im Fördervertrag nachzuweisen.

e) Soweit das Projekt nicht bis zu dem im Fördervertrag genannten Zeitraum abgeschlossen ist, sind Sie verpflichtet, der LWL-Sozialstiftung unverzüglich über die Verzögerung des Projektabschlusses sowie die hierfür ursächlichen Gründe Mitteilung zu machen.

f) Der Nachweis hat uns gegenüber schriftlich zu erfolgen. Hierfür verwenden Sie bitte das Formular "Vorlage Schlussrechnung", das im Internet auf unserer Website www.lwl-sozialstiftung.de zum Download zur Verfügung steht. Etwaige weitere Anforderungen ergeben sich aus dem zwischen uns geltenden Fördervertrag. Für den Fall der Festbetragsförderung kann im Einzelfall hiervon eine vereinfachte Prüfung vereinbart werden, bei der lediglich die Durchführung des Projekts und die Gesamtkosten nachgewiesen werden müssen.

g) Als Nachweise über die Verwendung der Mittel im Sinne von Ziffer 6d. sind spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes der zahlenmäßige Nachweis sowie ein Sachbericht einzureichen. Originalbelege bzw. Kopien der Belege sind nur auf Anforderung vorzulegen.

h) Sie sind verpflichtet, Bücher und Belege im Rahmen der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

i) Wir sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch Prüfung am Ort einschließlich der Einsicht in Bücher, Belege und alle übrigen Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch von uns Beauftragte prüfen zu lassen. Die entsprechenden Prüfungen werden wir schriftlich ankündigen. Wird ein Dritter beauftragt, können Sie verlangen, dass die Prüfung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten durchgeführt wird.

7. Folgen der Vertragsverletzung, Haftung

a) Durch den Fördervertrag werden Rechte und Pflichten begründet. Verletzen Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen, die wir Ihnen gegenüber geltend machen dürfen. Sie sind in diesem Zusammenhang für eigenes Verschulden und für das Verhalten derjenigen verantwortlich, die von Ihnen zur Erfüllung Ihrer Vertragspflichten als Dritte eingeschaltet wurden. Neben der

Geltendmachung von Schadensersatz können wir auch den Fördervertrag kündigen und die Rückabwicklung des bestehenden Förderverhältnisses verlangen. Unsere Rechte ergeben sich insoweit aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

b) In diesem Zusammenhang können wir insbesondere ohne weitere Nachfristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen und etwaig geleistete Zahlungen zurückverlangen, soweit eine wesentliche Vertragsverletzung Ihrerseits vorliegt. Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- Sie unsere Fördermittel oder Drittmittel nicht Ihrem Förderantrag entsprechend verwandt haben;
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit den bewilligten Fördermitteln unter den festgesetzten Auflagen nicht zu erreichen ist;
- die Fördermittel bzw. die damit beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden;
- eine auflösende Bedingung der Förderung eingetreten ist oder eine aufschiebende Bedingung endgültig nicht mehr eintreten kann;
- die Fördermittel nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet worden sind;
- Auflagen nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist, einschließlich einer etwaigen Nachfrist erfüllt sind, etwa der Verwendungsnachweis nicht vorliegt oder andere Mitteilungspflichten verletzt werden;
- Sie gegen die Verpflichtungen der Vereinbarungen für eine gemeinsame Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verstoßen;

oder ein vergleichbar schwerwiegender anderer Grund vorliegt.

c) Wenn die Vertragsverletzung durch Sie nur fahrlässig begangen wurde, behält sich die LWL-Sozialstiftung vor, nicht den gesamten entstandenen Schaden geltend zu machen, sondern Beträge für die zweckentsprechende Nutzung des geförderten Projektes vom Schadensersatzanspruch abzusetzen.

d) Soweit das Projekt nicht bis zu dem im Fördervertrag genannten Zeitraum beendet ist, behält sich die LWL-Sozialstiftung das Recht vor, unter Berücksichtigung des etwaigen Ausmaßes des Verschuldens des Geförderten die weitere Förderung zu beenden oder gegebenenfalls Fördermittel zurückzufordern.

e) Soweit Sie erhaltene Fördermittel unter Verstoß gegen diese Bedingungen, abweichend von Ihren Angaben im Antrag auf Projektförderung oder unter Verstoß gegen weitere Vereinbarungen oder Bedingungen oder unter Verstoß gegen Auflagen an Dritte auszahlen, so verpflichten Sie sich, diese Beträge einschließlich etwaiger Zinsansprüche an uns auf erstes Anfordern zurückzuerstatten.

f) Für unsere Haftung gilt, dass wir in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder durch einen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften haften. Gleiches gilt für die Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen haften wir nur für Fahrlässigkeit. Bei der fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist der Schadensersatzanspruch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit uns. Die Einzelheiten werden im Fördervertrag geregelt.

9. Allgemeines

- a) Etwaige Veränderungen dieses Vertrages bedürfen ebenso der Schriftform wie ein Verzicht oder eine Abänderung dieses Formerfordernisses.

- b) Wir dürfen Mitteilungen auch als E-Mail oder anderweitig elektronisch (Textform) verschicken. Sie gelten als zugegangen, wenn sie durch uns an die letzte, uns bekannt gegebene Adresse gesandt werden.

- c) Soweit Sie durch mehrere Personen vertreten werden, reicht es aus, wenn unsere Mitteilungen, Erklärungen oder andere Kommunikation an eine vertretungsberechtigte Person gesandt werden.

- d) Etwaige Forderungs- und Schadenersatzansprüche werden mit dem gesetzlichen Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz ab Entstehung des Anspruchs verzinst.

- e) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist Münster.